

(5) Für die Jagdgebietseinteilung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Jagdgebiete sollen möglichst über den Zuständigkeitsbereich eines Rates des Kreises nicht hinausgehen. Ist eine solche Regelung aus besonderen Gründen nicht möglich, ist die Jagdbehörde des Kreises für das Jagdgebiet zuständig, in deren Bereich der größte Teil des Jagdgebietes liegt.
2. Die Grenzen der Jagdgebiete sind nicht an Eigentums- und Besitzgrenzen gebunden.
3. Für die Jagdgebiete sind nach Möglichkeit natürliche Grenzen, wie Wasserläufe, Gebirgskämme, Straßen-, Eisenbahnkörper usw., festzulegen. Geschlossene Wildstandsgebiete sollen möglichst nicht voneinander getrennt werden.
4. Bei der Bildung von Jagdgebieten mit überwiegend Waldflächen sind in der Regel die Grenzen der Wirtschaftseinheiten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (Revierförsterbezirke) zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die unmittelbar an Forstreviere grenzen, sind mit dem Waldgebiet zu einem Jagdgebiet zu vereinigen.
5. Bei Revieren mit übermäßiger Streulage sind die Reviergrenzen nicht zu berücksichtigen. Revierteile sind in das jeweilige Jagdgebiet einzugliedern.
6. Flächen, für die allgemeine Zutrittsbeschränkungen bestehen, dürfen nicht in die Jagdgebiete der Kreise oder Bezirke einbezogen werden. Die Begrenzung dieser Gebiete wird den Jagdbehörden der Bezirke durch die Oberste Jagdbehörde bekanntgegeben. Flächen, für die nur zeitweilig Zutrittsbeschränkungen gelten, dürfen nur mit Einverständnis der für die Anordnung und Aufhebung der Zutrittsbeschränkungen zuständigen Organe in Jagdgebiete der Kreise bzw. Bezirke eingegliedert und gemäß der mit diesen Organen getroffenen Vereinbarungen bewirtschaftet werden. Die Abschlußpläne und der Erfüllungsstand werden den Jagdbehörden der Kreise bekanntgegeben.
7. Jagdgebiete mit mehr als 50 % Waldanteil sollen in der Regel nicht größer als 2000 ha sein.
8. In den im Abs. 3 genannten Gebieten kann die Jagdbehörde des Bezirkes die Durchführung von Kollektivjagden veranlassen.

### § 6

(1) Die Jagdgebietsverantwortlichen sind durch die Jagdbehörde des Bezirkes einzusetzen.

(2) In Jagdgebieten, deren Bewirtschaftung einem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb obliegt, sind in der Regel Angehörige des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes (Arbeiter, Angestellte) als Jagdgebietsverantwortliche einzusetzen.

(3) Die Jagdbehörde des Bezirkes kann für die im § 5 Abs. 3 genannten Jagdgebiete Jagdgebietsverantwortliche nach Anhören der für die wissenschaftliche Betreuung der Gebiete verantwortlichen Institutionen einsetzen.

### III.

#### Abschlußregelung

### § 7

(1) Bei der Regelung des Abschusses müssen der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden und die Erhaltung eines gesunden Bestandes aller heimischen Wildarten gewährleistet sein.

(2) Die Ausübung der Jagd während der Dunkelheit mit Licht und Leuchtkörpern (Scheinwerfer, Lampen, Leuchtpatronen u. a.) ist unzulässig.

(3) Die Durchführung von Treibjagden auf Schalenwild — außer Schwarzwild — ist nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Bezirkes zulässig.

(4) Der Abschluß hat weidgerecht unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen Bestimmungen und Jagdgebrauche zu erfolgen.

(5) Der Abschluß von Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen und Wildkaninchen sowie Auer- und Birkwild, Rebhühnern, Fasanen, Wildenten (außer Zwerg-, Mittel- und Gänseägern sowie Kolben- und Eiderenten), Wildgänsen (außer Brandgänsen) und Mardern ist nur im Rahmen des genehmigten Abschlußplanes zulässig. Die im Abschlußplan festgelegte Anzahl von Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Wildenten und Wildgänsen gilt als Mindestzahl. Bei den übrigen Wildarten darf die festgesetzte Anzahl nicht ohne besondere Einwilligung der Jagdbehörde des Bezirkes überschritten werden.

(6) Der Abschlußplan ist alljährlich aufzustellen. Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdgebietsverantwortliche in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jagdkollektiv bis zum 1. November eines jeden Jahres der Jagdbehörde des Kreises einen Vorschlag für den Abschlußplan des nächsten Jahres einzureichen. Die Jagdbehörde des Kreises hat die Vorschläge zu prüfen, zusammenzufassen und an die Jagdbehörde des Bezirkes zur Bestätigung weiterzureichen. Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den Vorschlag mit den notwendigen Änderungen bis spätestens zum 30. November zu genehmigen und der Jagdbehörde des Kreises zurückzugeben. Jedem Jagdgebietsverantwortlichen ist der Abschlußplan seines Jagdgebietes schriftlich bis zum 2. Januar des folgenden Jahres auszuhändigen.

(7) Die Jagdgebietsverantwortlichen und die Jagdberechtigten haben ein Abschlußbuch zu führen, in dem der Stand der Erfüllung des Abschlußplanes und die Veränderung des Wildbestandes nachzuweisen sind. Das Abschlußbuch ist den Mitgliedern der Jagdbehörden sowie den für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes verantwortlichen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

(8) Das erlegte Schalenwild ist unverzüglich aufzubrechen, soweit nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen. Die Erhaltung des Wildbrets für den menschlichen Genuß ist sicherzustellen.

### § 8

(1) Die Jagdberechtigten und Jagdkollektive haben die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug zu unterstützen. Die Jagdbehörde des Kreises kann im Einvernehmen mit den Jagdgebietsverantwortlichen weitere Personen (Raubwildfänger) zur Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug einsetzen.

(2) Für den Abschluß oder Fang von Tieren bestimmter Wildarten werden Prämien gezahlt, die von der Obersten Jagdbehörde festgesetzt werden.

### § 9

Zur weidgerechten Ausübung der Jagd haben die Jagdkollektive auf je 500 ha Jagdgebietsfläche einen geeigneten, von der Prüfungskommission der Jagd-